

Hinweise zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen

Allgemeine Hinweise

- Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören. (D. h. der eine muss Versichertenvertreter sein und der andere Arbeitgebervertreter)
- Jede Mitgliedskasse hat nur eine Stimme
- Nur bei einheitlicher Kandidatenwahl ist die Stimme gültig.
- Deshalb sollten sich die beiden Vertreter der Mitgliedskasse im Vorfeld auf einen Kandidaten einigen.
- Sollten Sie sich nicht einigen, können Sie keine gültige Stimme abgeben.
- Sollte ein Kandidat im ersten Wahlgang keine 2/3 Mehrheit erlangen, so gibt es einen zweiten Wahlgang. Auch hier ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. In einem ggf. erforderlich werdenden dritten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Wahl durch Zuruf

- Jede Mitgliedskasse erhält für jeden Wahlgang eine farbige Stimmkarte. Auf der Stimmkarte ist die Wahl zum Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden, die Akkreditierungsnummer der Kasse sowie der jeweilige Wahlgang vermerkt.
- Sollte ein Vertreter einer Mitgliedskasse akkreditiert sein, aber sich nicht im Saal befinden, wird der andere Vertreter dieser Mitgliedskasse gebeten, sich **unverzüglich** bei der Wahlleitung zu melden, da ihm die Stimmkarte alleine nicht ausgehändigt wird.
- Ist nur ein Vertreter der Kasse akkreditiert, wird die Stimmkarte an ihn ausgehändigt.

Schriftliche Wahl

- Jede Mitgliedskasse erhält je Wahlgang einen Stimmzettel. Der Delegiertenausweis muss dabei den Helfern vorgelegt werden.
- Auf dem Stimmzettel sind der Kassename, die Akkreditierungsnummer der Kasse und der jeweilige Wahlgang vermerkt.
- Die Vertreter geben ihre Stimme auf der jeweiligen Seite ihrer Gruppenzugehörigkeit durch ein Kreuz ab.
- Falls ein Vertreter anwesend gemeldet ist, aber sich nicht im Saal befindet, kann der Stimmzettel nicht ausgehändigt werden. Der andere Vertreter der Kasse soll sich bitte **unverzüglich** bei der Wahlleitung melden.
- Eine Enthaltung liegt vor, wenn Sie einen leeren Stimmzettel abgeben
- Ist nur ein Vertreter der Kasse akkreditiert, wird der Stimmzettel mit „Alleinvertreter“ gekennzeichnet. Es reicht in diesem Fall aus, wenn nur ein Kreuz auf dem Stimmzettel gemacht wird.
- Sobald Sie gewählt haben, werfen Sie bitte den Stimmzettel in die bereitgestellten Urnen an den Saalseiten.